

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Gesundheitswesen
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Beilagen
ZTA5-I-204/012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025	Durchwahl	Datum
	R.Schildorfer	42199		23.03.2020

Betrifft

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 23.03.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Zwettl haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarlal mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noel.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

§ 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Ergeht an:

- 1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Zwettl z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen, die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der
Amtstafel und die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage der
Gemeinde zu veranlassen**

2. Bezirkspolizeikommando Zwettl, Weitraer Straße 17, 3910 Zwettl
3. BH Zwettl - Bürodirektion
mit dem Ersuchen, die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Zwettl zu veranlassen
4. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Zwettl, Propstei 45, 3910 Zwettl
5. Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Groß Gerungs, Gartenstraße 166, 3920
Groß Gerungs
6. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Zwettl, Gartenstraße 32, 3910 Zwettl
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle Zwettl, Gerungser Straße
31, 3910 Zwettl
8. Bezirksbauernkammer Zwettl, Pater Werner Deibl Straße 8, 3910 Zwettl

9. An das Kommando des TÜPL-Allentsteig, Pfarrer Josef Edinger Platz 13, 3804 Allentsteig
10. Aufklärungs- und Artilleriebataillon 4, Liechtenstein-Kaserne, 3804 Allentsteig
11. Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl, Kremserstrasse 11, 3910 Zwettl-Stadt

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W i d e r m a n n